[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

Postfach

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

Klage wegen Persönlichkeitsverletzung

[Anrede]

In Sachen

**Gregor Gross** **Kläger 1**

[Adresse], [Zug]

**Dienstleistungs-AG** **Klägerin 2**

[Adresse], [Zug]

beide vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

**gegen**

**Ferdi Kühne** **Beklagter 1**

[Adresse], [Meilen]

**Medien AG**  **Beklagte 2**

[Adresse], [Zürich]

**betreffend Persönlichkeitsverletzung**

stelle ich namens der Kläger die folgenden

**RECHTSBEGEHREN**

* 1. Es sei der Beklagten 2 zu verbieten, den Zeitungsartikel vom [Datum] inkl. Fotomontage mit dem Titel «Gregor Gross – ein Fall für die Strafbehörden?» für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und sie sei insbesondere zu verpflichten, Bericht und Fotomontage aus dem Internet zu entfernen und in ihren Archiven zu löschen.
  2. Es sei dem Beklagten 1 zu verbieten, den auf seiner Homepage (unter www.ferkuehne.org) verfassten Bericht samt Fotomontage über den Kläger 1 und die Klägerin 2 für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und er sei insbesondere zu verpflichten, Bericht und Fotomontage aus dem Internet zu entfernen und auch nicht anderswo zu verbreiten.
  3. Insbesondere sei den Beklagten zu verbieten, folgende Aussagen über die Kläger wörtlich oder sinngemäss zu verbreiten:
     1. Gross – ein Fall für die Strafbehörden?
     2. Umsatz und Gewinn der Dienstleistungs-AG haben in den letzten Jahren stetig abgenommen.
     3. Gross hat mit dubiosen Mitteln für die Dienstleistungs-AG Millionenaufträge hereingeholt.
     4. Gross hat vor Schmiergeldzahlungen nicht zurückgeschreckt, um lukrative Aufträge zu erhalten.
     5. Gross streicht satte Gewinne ein, indem er im Namen der Dienstleistungs-AG Aufträge an von ihm beherrschte Firmen erteilt.
     6. Die von der Dienstleistungs-AG erbrachten Dienstleistungen sind teuer und stümperhaft.
     7. Die Dienstleistungs-AG geniesst einen zweifelhaften Ruf.
     8. Gross wird wegen seiner Abzockermethoden in Insiderkreisen als Melkmeister bezeichnet.
  4. Es seien die Beklagten zu verpflichten, bei Google Schweiz sowie bei […] zu veranlassen, dass ihre Berichte über die Kläger aus den Datenspeichern von Google und […] vollständig gelöscht werden. Die Beklagten seien zu verpflichten, bei folgenden Medienarchiven […] zu veranlassen, dass ihre Berichte über die Kläger gelöscht werden.
  5. Es sei festzustellen, dass der Print- und Onlinebericht der Beklagten 2 vom [Datum] inkl. Fotomontage über die Kläger deren Persönlichkeit insgesamt und insbesondere durch die vorstehend in Rechtsbegehren Ziff. 3 erwähnten falschen Behauptungen widerrechtlich verletzt hat.
  6. Es sei festzustellen, dass der vom Beklagten 1 auf seiner Homepage (unter www.ferkuehne.org) verfasste Bericht samt Fotomontage über die Kläger deren Persönlichkeit insgesamt und insbesondere durch die in Rechtsbegehren Ziff. 3 erwähnten falschen Behauptungen widerrechtlich verletzt hat.
  7. Die Beklagten seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, dem Kläger 1 Schadenersatz im Betrag von CHF 100‘000.00 zuzüglich Zins von 5% [ab dem Zeitpunkt der finanziellen Auswirkung des schädigenden Ereignisses] und der Klägerin 2 Schadenersatz im Betrag von CHF 500‘000.00 zuzüglich Zins von 5% [ab dem Zeitpunkt der finanziellen Auswirkung des schädigenden Ereignisses] zu bezahlen.
  8. Die Beklagten seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, dem Kläger 1 eine Genugtuung von CHF 15‘000.00 zu bezahlen.
  9. Die Beklagte 2 sei zu verpflichten, der Klägerin 2 unter dem Titel Gewinnherausgabe mindestens CHF 100‘000.00 zuzüglich 5% Zins [ab Urteilsdatum] zu bezahlen, unter Vorbehalt der nachträglichen Bezifferung nach durchgeführtem Beweisverfahren.
  10. Es sei dem Beklagten 1 und den zuständigen Organen (Geschäftsleitung) der Beklagten 2 für den Widerhandlungsfall gegen Rechtsbegehren Ziff. 1–4 die Bestrafung wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.
  11. Zusätzlich sei den Beklagten 1 und 2 für den Widerhandlungsfall gegen die Rechtsbegehren Ziff. 1–4 eine Ordnungsstrafe von CHF 500.00 für jeden Tag der Nichterfüllung anzudrohen.
  12. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

**Bemerkung 1:** Die Rechtsbegehren sollen so konkret formuliert werden, dass sie bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben und ohne weitere Verdeutlichung auch vollstreckt werden können (OGer ZH, 21.02.2013, ZR 2013 Nr. 11 E. III.1.1).

**Begründung**

I. Prozessuale Hinweise

* 1. Der Unterzeichnete wurde von den beiden Klägern gehörig bevollmächtigt.

**BO:** Vollmachten vom [Datum] **Beilagen A und B**

* 1. Der vorliegenden Klage ging ein entsprechendes vorsorgliches Massnahmebegehren voraus, welches mit Urteil vom [Datum] weitgehend gutgeheissen wurde. Der Richter setzte den Klägern in Anwendung von Art. 263 ZPO eine Frist von zwei Monaten zur Einreichung der ordentlichen Klage. Diese Frist ist mit der heutigen Einreichung der Klage gewahrt.

**BO:** Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom [Datum], [Prozessnummer]

**Beilage 1**

**BO:** Beizug der Akten des Massnahmeverfahrenes **durch das Gericht**

* 1. Der Kläger stellt im Vergleich zu seinem Begehren um vorsorgliche Massnahmen zusätzlich ein Feststellungsbegehren, ein Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren sowie ein Begehren um Gewinnabschöpfung. Für diese zusätzlichen Rechtsbegehren wäre nach Art. 197 und Art. 198 ZPO grundsätzlich vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Indessen ermöglicht Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO eine Klageänderung bzw. -ergänzung bei Einreichung der Klage nach Art. 221 ZPO oder noch später (BK ZPO-Killias, Art. 227 N 18), sofern der geänderte oder neue Anspruch der gleichen Verfahrensart untersteht und in einem sachlichen Zusammenhang zum bisherigen Anspruch steht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die Grundlagen für die zusätzlichen Ansprüche ebenfalls auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen wie die vorstehenden Beseitigungsbegehren, die Gegenstand des vorsorglichen Massnahmeverfahrens waren. Es kann dazu auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden. Auch wenn zur Begründung dieser neuen Ansprüche noch neue Sachverhaltselemente dazu kommen, ist der geforderte sachliche Zusammenhang immer noch erfüllt (vgl. etwa BK ZPO-Killias, Art. 227 N 39 f.).

**Bemerkung 2:** Möglich wäre auch, die ordentliche Klage während des Verfahrens betreffend vorsorglicher Massnahmen bei der Schlichtungsbehörde einzureichen, so dass die Klagebewilligung (Art. 209 ZPO) noch vor Ablauf der nach Art. 263 ZPO vom Massnahmerichter angesetzten Frist, welche zudem erstreckbar ist, dem ordentlichen Gericht eingereicht werden kann.

* 1. Klagen wegen Persönlichkeitsverletzungen gelten als nicht vermögensrechtliche Klagen, solange es nur um die eigentliche Persönlichkeitsverletzung geht und keine Geldbeträge gefordert werden. Vorliegend werden zusätzliche Forderungen von insgesamt CHF 715‘000.00 geltend gemacht. Damit ist der **Streitwert** des vermögensrechtlichen Teils auf CHF 715‘000.00 zu beziffern.
  2. Gemäss dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ist von einem **Binnensachverhalt** auszugehen, da alle Parteien in der Schweiz wohnen, die Tathandlung in der Schweiz erfolgt ist und der Erfolg der Persönlichkeitsverletzungen weitgehend ebenfalls in der Schweiz eingetreten ist. Damit tritt die Tatsache, dass die beanstandete Bildmontage und der beanstandete Text im Internet weltweit gelesen werden können, in den Hintergrund. Das IPRG und das LugÜ sind nicht anwendbar.

**Bemerkung 3:** Sind die Kläger allerdings beispielsweise in Deutschland tätig, so können sie auch dort durch die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen der Beklagten verletzt worden sein, was nach Art. 5 LugÜ zu einem zusätzlichen Gerichtsstand am Ort, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist, führen kann (sog. Mosaiklösung). Daneben besteht stets eine umfassende Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten und am Mittelpunkt der Interessen der geschädigten Person (vgl. BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 5 N 633a ff.). Zum anwendbaren Recht bei einer Zuständigkeit in der Schweiz vgl. Art. 139 IPRG. Zum Vorgehen gegen die Beklagten in Deutschland vgl. § 53, Rz 19 f.

* 1. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen sind gemäss Art. 20 ZPO die Gerichte am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Die Beklagte 2 hat ihren Sitz in Zürich. Für sie ist damit das **Bezirksgericht Zürich** zuständig. Der Beklagte 1 hat seinen Wohnsitz in Meilen. Als Streitgenosse der Beklagten 2 ist für ihn nach Art. 15 ZPO ebenfalls das Bezirksgericht Zürich zuständig. Das Handelsgericht Zürich ist nicht zuständig, da nur die Beklagte 2, nicht aber der Beklagte 1 im Handelsregister eingetragen ist (BGE 138 III 471 E. 4 und 5 unter Hinweis auf eine entsprechende stillschweigende kantonale Regelung).

**Bemerkung 4:** Möglich wäre auch eine Klage am Wohnsitz der Kläger, so dass das Kantonsgericht Zug zuständig wäre. Die vorliegenden Persönlichkeitsverletzungen können auch als Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a **UWG** angesehen werden. In diesem Falle wäre das **Handelsgericht** des Kantons Zürich gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO zuständig, sofern der Kläger 1 auch direkt als selbständig agierender Marktteilnehmer (und nicht bloss als Organ) betroffen wäre. Infolge Kompetenzattraktion hätte das Handelsgericht wohl auch die Verletzung nach Art. 28 ZGB zu beurteilen. Das Bundesgericht erachtet eine kumulative Anwendung von Art. 28 ff. ZGB und UWG als zulässig (BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 E. 2) und hält ausdrücklich fest (E. 2.1): «Der Umstand, dass eine konkrete Persönlichkeitsverletzung auch wettbewerbsrechtlich relevant sein kann, hindert noch nicht, dass aufgrund von Art. 28a ZGB geklagt wird.» Nach HGer ZH, 22.04.2013, ZR 2013 Nr. 35 gehen die Ansprüche aus UWG als lex specialis vor. S. auch unter III. Ergänzende Hinweise, 1. Verhältnis zum UWG.

* 1. Sowohl die Kläger als auch die Beklagten bilden je eine **einfache Streitgenossenschaft** entsprechend Art. 71 ZPO, da die vorliegend geltend gemachten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte weitgehend auf gleichartigen Tatsachen und Rechtsgründen beruhen, wie nachfolgend zu zeigen ist.

**Bemerkung 5:** Als Beklagte hätten auch noch der Verfasser des Artikels der Medien AG eingeklagt werden können und weitere Personen, die zur Persönlichkeitsverletzung beigetragen haben (vgl. BGE 126 III 161 E. 5.a.aa).

II. Überblick über den Sachverhalt

* 1. Gregor Gross (Kläger 1) wohnt in Zug, die Dienstleistungs-AG (Klägerin 2) hat ihren Sitz ebenfalls in Zug. Gregor Gross ist CEO der Dienstleistung AG.

**BO:** Handelsregisterauszug über die Dienstleistungs-AG **Beilage 2**

* 1. Ferdi Kühne (Beklagter 1) ist ein bekannter Wirtschaftsjournalist, welcher in Meilen wohnt. Er betreibt eine Homepage unter www.ferkuehne.org. Auf dieser Homepage zeigt er eine Fotomontage von Gregor Gross. Dessen Kopf thront auf einem übergewichtigen Körper, welcher eine Kuh melkt, wobei statt Milch Goldstücke in den Milchkessel fallen. Die Überschrift lautet: «Melkmeister Gross in Aktion.» Dazu gibt es einen Text, welcher inhaltlich weitgehend mit dem nachfolgend erwähnten Bericht der Medien AG (Beklagte 2) übereinstimmt.

**BO:** Auszug aus Homepage mit Fotomontage und Text vom [Datum] **Beilage 3**

* 1. Die Medien AG ist ein bekanntes Medienunternehmen mit Sitz in Zürich, welches eine Tageszeitung, zahlreiche Wochenzeitschriften und auch Bücher vertreibt.

**BO:** Handelsregisterauszug über die Medien AG **Beilage 4**

* 1. Am [Datum] erschien in der Tageszeitung der Medien AG und auf ihrer Online-Ausgabe im Internet folgender Bericht über Gregor Gross als CEO der Dienstleistungs-AG unter dem Titel «Gregor Gross – ein Fall für die Strafbehörden?»:

Kennen Sie Gregor Gross? Er ist Geschäftsführer (CEO) der bekannten Dienstleistungs-AG mit Sitz in Zug. Er behauptet von sich, er leite die Dienstleistungs-AG seit Jahren erfolgreich. Umsatz und Gewinn hätten in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Wahrheit sieht jedoch anders aus, sagt Ferdi Kühne, der schon wiederholt die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungs-AG öffentlich kritisiert hat. Seit kurzem hat er auf seiner Homepage einen Bericht über Gregor Gross mit dem untenstehenden Bild unter dem Titel «Melkmeister Gross in Aktion» aufgeschaltet. Darin erhebt er schwere Vorwürfe gegen ihn: Gross habe mit dubiosen Mitteln für seine Firma Aufträge im zweistelligen Millionenbereich hereingeholt. Weiter führt Ferdi Kühne aus: «Gregor Gross hat auch nicht vor Schmiergeldzahlungen zurückgeschreckt, um lukrative Aufträge zu erhalten. Die eingeholten Millionenaufträge brachten ihm vor kurzem einen Bonus im siebenstelligen Bereich ein. Gleichzeitig vergibt er im Namen der Dienstleistungs-AG Aufträge an von ihm beherrschte Firmen. Auch daraus kann er satte Gewinne einstreichen.» Tatsache ist, dass die Dienstleistungs-AG wegen ihren teuren, vielfach stümperhaften Dienstleistungen einen zweifelhaften Ruf geniesst. Eine erst vor kurzem durchgeführte Umfrage durch die Publiscope AG hat dies bestätigt. Auf Anfrage hin weist Gregor Gross sämtliche Vorwürfe als haltlos zurück. Zum Vorwurf, seine Abzockermethoden hätten ihm in Insiderkreisen bereits den Titel «Melkmeister» eingetragen, will er sich nicht weiter äussern.

**BO:** Zeitungsartikel «Gregor Gross – ein Fall für die Strafbehörden?» **Beilage 5**

III. Persönlichkeitsverletzungen

* 1. Gemäss Art. 28 ZGB kann jedermann, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Auch juristische Personen geniessen diesen Persönlichkeitsschutz. Geschützt wird insbesondere die Ehre, das heisst, ein anständiger Mensch zu sein, der sich an die geltenden Moralvorstellungen hält. Erfasst werden sowohl das gesellschaftliche wie auch das berufliche Ansehen einer Person (BGE 127 III 481 E. 2.b.aa). Ehrverletzend können **unwahre Tatsachen-behauptungen** wie auch **unsachliche Werturteile** sein. Die Verbreitung falscher Tatsachen ist fast immer widerrechtlich. Art. 28 ZGB schützt aber auch die Privatsphäre. Dazu gehört das Recht am eigenen Bild, weshalb Bildmontagen, welche den Abgebildeten verunglimpfen, stets persönlichkeitsverletzend sind. Geklagt werden kann gegen jeden, der an einer Persönlichkeitsverletzung mitwirkt, selbst wenn sein Tatbeitrag klein ist; ein Verschulden ist dazu nicht nötig. Für die Geltendmachung einer Schadenersatz- und Genugtuungsforderung ist hingegen ein schuldhaftes Handeln Voraussetzung (CHK ZGB-Aebi-Müller, Art. 28 N 37 und Art. 28a N 14 ff.), wovon bei den beiden Beklagten auszugehen ist.
  2. Der vorstehend erwähnte Print- und Onlinebericht der Beklagten 2 und die Homepage des Beklagten 1 enthalten zahlreiche Persönlichkeitsverletzungen, die durch die Gesamtwirkung von Überschrift, Text und Fotomontage das Persönlichkeitsrecht von Gregor Gross und der Dienstleistungs-AG schwer verletzen. Diese **Gesamtwirkung** ist nicht nur bei der strafrechtlichen Ehrverletzung (vgl. BGE 137 IV 313 E. 2.1.3), sondern auch im Bereich von Art. 28 ZGB zu berücksichtigen. Massstab ist die Wirkung auf den Durchschnittsleser. Damit ist der Text insgesamt und die Bildmontage als persönlichkeitsverletzend anzusehen, wobei nachfolgend auf die einzelnen widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen einzugehen ist.
  3. Ferdi Kühne und die Medien AG verdächtigen Gregor Gross einer strafbaren Handlung, indem sie sich fragen, ob Gross ein Fall für die Strafbehörden sei, und behaupten, Gross habe mit dubiosen Mitteln für die Dienstleistungs-AG Millionenaufträge eingeholt und Schmiergelder bezahlt. All diese Vorwürfe sind falsch und klar ehrverletzend, da ihm vorgeworfen wird, er habe wahrscheinlich sogar strafbare Handlungen begangen. Sie bringen nicht nur Gregor Gross in Verruf, sondern auch die Dienstleistungs-AG selbst, da Gregor Gross als CEO und Organ die Dienstleistungs-AG repräsentiert. Betroffen ist das berufliche wie gesellschaftliche Ansehen. Die Kläger haben sich stets korrekt verhalten und keine Schmiergelder bezahlt. Die Revisoren der Dienstleistung-AG und der Gesellschaften von Gregor Gross können bezeugen, dass die Kläger bei ihren Geschäften stets gesetzeskonform gehandelt haben.

**BO:** Verwaltungsratspräsident [Name], [Adresse] der Klägerin 2 **als Zeuge**

**BO:** Revisor [Name], [Adresse] der Klägerin 2 **als Zeuge**

**BO:** Revisor [Name], [Adresse] der dem Kläger 1 gehörenden Gesellschaften

**als Zeuge**

**Bemerkung 6:** Der **Vorwurf strafbaren Verhaltens** stellt grundsätzlich eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, wenn der Vorwurf nicht bewiesen ist, da die Verbreitung unwahrer Tatsachen an sich schon widerrechtlich ist. Der Vorwurf schädigt das Ansehen beider Kläger. Allerdings dürfen Medien berichten, dass eine Person einer strafbaren Handlung verdächtigt wird, sofern sie eine Formulierung wählen, «die mit hinreichender Klarheit deutlich macht, dass es sich einstweilen um einen blossen Verdacht oder um eine Vermutung handelt und dass – bei einer Straftat – eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch aussteht» (BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 7.2.2 mit weiteren Hinweisen). Nicht erlaubt sind Äusserungen, die nach dem Eindruck des Durchschnittslesers einer Vorverurteilung der verdächtigen Person gleichkommen, was eine Verletzung der Unschuldsvermutung darstellen würde. Zur Abklärungspflicht von Journalisten vgl. II. Klageschrift, Bemerkung 13, zur Frage der Beweislast vgl. II. Klageschrift, Bemerkung 7.

* 1. Der Bericht über die Kläger enthält aber auch noch weitere unwahre Tatsachenbehauptungen, die im vorliegenden Zusammenhang das Ansehen der Kläger herabsetzen und damit ehrverletzend sind. Es trifft nämlich nicht zu, dass Umsatz und Gewinn der Dienstleistungs-AG in den letzten Jahren stetig abgenommen haben, im Gegenteil: Im letzten Jahr haben Gewinn und Umsatz der Dienstleistungs-AG gegenüber den beiden Vorjahren wieder zugenommen. Gross hat auch keine satten, d.h. unüblich hohe Gewinne durch Aufträge der Dienstleistungs-AG an von ihm beherrschte Firmen erzielt. [Hier wäre noch mehr zu substanziieren.]

**BO:** Jahresrechnungen der Klägerin 2 der letzten drei Jahre **Beilagen 6–8**

**BO:** Revisor [Name], [Adresse] der Klägerin 2 **als Zeuge**

**BO:** Jahresrechnungen der Firmen des Klägers 1 **Beilagen 7–10**

**BO:** Revisoren [Name], [Adresse] der dem Kläger 1 gehörenden Firmen

**als Zeuge**

**BO:** Kläger 1 **Parteibefragung**

* 1. Unwahr ist auch, dass die Dienstleistungen der Dienstleistungs-AG teuer und stümperhaft seien und dass Gregor Gross Abzockermethoden anwende. Es trifft nicht zu, dass die Dienstleistungs-AG einen zweifelhaften Ruf geniesst. Diese ist bei ihren Kunden vielmehr bekannt für ihre raschen, guten und preiswerten Dienstleistungen. Die Resultate der Publiscope aus deren Umfrage sind falsch und nicht repräsentativ. [Sachverhalt wäre noch zu ergänzen und es wären noch zusätzliche Beweismittel zu nennen.]

**BO:** Bericht der Zeitung X AG vom [Datum] über die Kläger 1 und 2 **Beilage 11**

**BO:** [Diverse Kunden mit Namen, Adresse] **als Zeugen**

**Bemerkung 7:** Während die Kläger die Sachumstände, aus denen sich die Persönlichkeitsverletzung ergibt, zu beweisen haben, haben die Beklagten das Vorliegen eines **Rechtfertigungsgrundes** zu beweisen (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Die Beklagten trifft somit die Beweislast dafür, dass die ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen und die damit zusammenhängenden Werturteile tatsächlich zutreffen bzw. vertretbar sind (BGE 136 III 410 E. 2.3; BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 8.). Dennoch empfiehlt es sich für die Kläger, dass sie bereits in der Klageschrift ihre Beweismittel bezeichnen. Die Kläger sind dazu nach Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO auch verpflichtet, müssen jedoch erst in der Replik sämtliche Beweismittel einreichen bzw. bezeichnen unter Vorbehalt von echten Noven (vgl. Art. 229 ZPO).

Bei der Beweisführung haben die Kläger stets auch in Betracht zu ziehen, dass die Beklagten nach Art. 160 Abs. 1 lit b. ZPO von den Klägern die Herausgabe von Urkunden (wozu auch E-Mails gehören) verlangen können. Beseitigen die Kläger Urkunden, so wirkt sich dies zu ihrem Nachteil im Rahmen der Beweiswürdigung aus (Art. 164 ZPO). Ein solches Verhalten kann auch den Straftatbestand der Urkundenunterdrückung (Art. 254 StGB) erfüllen.

* 1. Schliesslich ist auch die **Fotomontage** klar persönlichkeitsverletzend. Zur Persönlichkeit gehört das Recht am eigenen Bild. Niemand darf ohne seine Zustimmung abgebildet werden. Das Recht am eigenen Bild erfasst nicht nur die Beschaffung, sondern auch die Veröffentlichung von Personenbildern. Auch sie ist nur mit der Einwilligung der Betroffenen erlaubt. Dies gilt erst recht für Bildmontagen, die den Abgebildeten kompromittieren, verunglimpfen oder in einem ungünstigen Licht erscheinen lassen (vgl. BSK ZGB I-Meili, Art. 28 N 21). Die Bildmontage über Gregor Gross als Melkmeister von Goldstücken erfüllt all diese Aspekte: Sie ist ohne seine Einwilligung erfolgt und zeigt ihn in einer äusserst verunglimpfenden Art als unverschämten Abzocker. Da er als CEO der Dienstleistungs-AG diese repräsentiert, wird auch der Ruf der Dienstleistungs-AG als seriöses und anständiges Unternehmen beschädigt, weshalb die Bildmontage auch das Ansehen der Dienstleistungs-AG beeinträchtigt. Letztere wird dadurch auch in ihrer Persönlichkeit verletzt.
  2. Es liegen auch **keine Rechtfertigungsgründe** im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB für diese Persönlichkeitsverletzungen vor, wofür ohnehin die Beklagten beweispflichtig wären. Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse, welches eine solche Bildmontage über Gregor Gross rechtfertigen könnte. Die Bildmontage deckt auch nicht ein legitimes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ab. Selbst das Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit gibt keinen Anspruch auf solche krasse Verletzungen der persönlichen Integrität. Die Beklagten stehen auch nicht unter dem Schutz der Satire, da es gar nicht um einen satirischen Beitrag geht, sondern nur darum, den Abgebildeten mit Hilfe der Bildmontage ins Lächerliche zu ziehen und ihn zu verunglimpfen und so seine Menschenwürde in Frage zu stellen.

**Bemerkung 8:** Satire ist eine besondere Form der Berichterstattung und dient der Information des Publikums, weshalb an ihr ein öffentliches Interesse besteht und sie einen Rechtfertigungsgrund darstellen kann. Nach einer verbreiteten Definition liegt Satire dann vor, wenn sie kumulativ aus einem aggressiven, sozialen und ästhetischen Merkmal besteht. Der Richter hat eine Interessenabwägung aufgrund der massgebenden Umstände vorzunehmen und anschliessend einen Ermessensentscheid zu fällen (s. BGer 5A\_553/2012 vom 14.04.2014 E. 3.2 und 3.3). Damit bleibt vieles offen, und es kann nicht erstaunen, dass die zweite Zivilkammer des Bundesgerichts bei vergleichbarem Sachverhalt innerhalb von sechs Monaten zwei konträre Entscheide gefällt und dabei einmal den Rechtsfertigungsgrund der Satire bejaht und einmal verneint hat (BGer 5A\_553/2012 vom 14.04.2014 betr. D. Vasella und BGer 5A\_376/2013 vom 29.10.2013 betr. M. von der Heide). S. dazu auch unter III. Ergänzende Hinweise, 7. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Meinungs- bzw. Medienfreiheit und Schutz der Privatsphäre zur Rechtsprechung des EGMR.

* 1. Für die Veröffentlichung der vorerwähnten zahlreichen **falschen Informationen** in der Print- und Onlineausgabe der Beklagten 2 und auf der Homepage des Beklagten 1 besteht kein öffentliches Interesse. Es gibt keinen Rechtfertigungsgrund, unwahre Tatsachenbehauptungen zu verbreiten. Einzig kleinere Unkorrektheiten in der Berichterstattung wären hinzunehmen (CHK ZGB-Aebi-Müller, Art. 28 N 37). Die Medien AG kann sich auch nicht damit rechtfertigen, sie sei ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht nachgekommen, da sie ihre Informationen von Ferdi Kühne erhalten habe, der für seine seriösen Recherchen bekannt sei. Daraus könnte höchstens abgeleitet werden, die Medien AG treffe möglicherweise kein oder bloss ein geringes Verschulden, was aber nicht zutrifft. Vielmehr steht fest, dass die Beklagten ehrverletzende Äusserungen verbreitet haben, ohne deren Richtigkeit sorgfältig abzuklären. Damit haben sie zumindest fahrlässig, wenn nicht sogar eventualvorsätzlich gehandelt (dazu II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 30 und Bemerkung 13). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie Gregor Gross mit den Vorwürfen konfrontiert haben, aber keine Auskünfte erhielten. Es gibt nämlich für Gregor Gross keine gesetzliche Pflicht zur Stellungnahme.

IV. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

* 1. Nach dem Erscheinen des Artikels in Printform und online berichteten auch andere Print- und Onlinemedien über Gregor Gross und die Dienstleistungs-AG und übernahmen grösstenteils die persönlichkeitsverletzenden Aussagen der Medien AG und des Journalisten Kühne über die Dienstleistungs-AG und Gregor Gross. Gibt man die Stichworte «Dienstleistungs-AG in Zug» oder «Gregor Gross, CEO der Dienstleistungs-AG» in der Suchmaschine Google ein, so erscheinen unzählige Verweise auf andere Print- und Onlinemedien, welche den Inhalt des Artikels der Medien AG und die Aussagen von Ferdi Kühne aufnehmen und auf diese Weise die Persönlichkeitsverletzung weiterverbreiten. Zu erwähnen ist etwa … [Hier wäre der Sachverhalt noch zu ergänzen.]

**BO:** Auszug aus Google vom [Datum] **Beilage 12**

**BO:** [Berichte aus dem Internet über die Dienstleistungs AG und Gross]

**Beilage 13–20**

* 1. Seit dem Erlass der vorsorglichen Massnahmen haben zwar diese Verweise in der Suchmaschine Google erheblich abgenommen. Jedoch sind immer noch persönlichkeitsverletzende Berichte als Folge des Artikels der Medien AG im Internet vorhanden. [Hier wäre der Sachverhalt zu ergänzen.] Allein dies zeigt die Notwendigkeit, dass die bereits erlassenen vorsorglichen Massnahmen auf Beseitigung und Unterlassung im ordentlichen Prozess weiter aufrecht erhalten werden müssen.

**BO:** Auszug aus Google vom [Datum] **Beilage 21**

**BO:** [Artikel aus dem Internet über die Dienstleistungs AG und Gross]

**Beilagen 22–30**

* 1. Inzwischen haben die persönlichkeitsverletzenden Aussagen der Beklagten über die Kläger auch Eingang in die sozialen Medien (Twitter, Blogs usw.) gefunden. Beispielhaft ist zu erwähnen: [Hier wäre der Sachverhalt zu ergänzen.]

**BO:** [Verschiedene Ausdrucke aus dem Internet über die Kläger] **Beilagen 31–40**

* 1. Durch die rufschädigenden Äusserungen ist der Dienstleistungs-AG und Gregor Gross bis heute ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden, der sich vor allem in einem grossen Umsatzrückgang niedergeschlagen hat und längerfristig die beiden Kläger in den finanziellen Ruin treiben dürfte. Wegen dieses Berichts haben zahlreiche Kunden ihre Aufträge storniert. Solche Schäden lassen sich regelmässig nachträglich nur schwer bemessen. Zudem hat der Verletzte gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB einen Anspruch auf Verhinderung zukünftiger Persönlichkeitsverletzungen und muss sich nicht mit Schadenersatz begnügen, welchen er mittels einer Klage mühsam erstreiten müsste (vgl. etwa Einzelrichter HGer ZH, 26.3.2014, ZR 2015 Nr. 23 E. 5.3). Auf den erlittenen Schaden ist nachfolgend noch näher einzugehen (unter II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 31 ff.).

**BO:** E-Mails über stornierte Aufträge **Beilagen 41–50**

* 1. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB gibt dem Verletzten einen Anspruch auf **Beseitigung** einer gegenwärtigen und noch bestehenden Persönlichkeitsverletzung (BSK ZGB I-Meili, Art. 28a N 4). Diese beiden Voraussetzungen sind erfüllt. Die Kläger machen diesen Beseitigungsanspruch auch im ordentlichen Verfahren geltend, nachdem der Richter im vorangegangenen vorsorglichen Massnahmenverfahren bloss ein vorläufiges Verbot anordnen konnte und die Beklagten bis heute nicht anerkannt haben, dass sie eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung begangen haben. Die Kläger verlangen in ihrem Rechtsbegehren Ziff. 2, dass Ferdi Kühne verboten wird, seinen Bericht auf der Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit wird er einerseits verpflichtet, seinen Bericht von seiner Homepage, d.h. aus dem Internet zu nehmen und andererseits wird ihm verboten, diesen Bericht auf andere Art und Weise zu verbreiten. Ein entsprechendes Beseitigungsbegehren stellt das Rechtsbegehren Ziff. 1 dar, welches sich gegen die Medien AG richtet. Die Medien AG ist ebenfalls verpflichtet, den Bericht aus ihrer Online-Zeitung im Internet sofort zu entfernen und nicht anderswo zugänglich zu machen. Die Kläger verlangen zudem die Löschung dieses Berichts in den Online- und Printarchiven der Medien AG.
  2. Sollte das Gericht wider Erwarten der Meinung sein, nicht der ganze Bericht an sich sei persönlichkeitsverletzend, sondern nur einzelne Passagen, so ist den Beklagten wenigstens zu verbieten, die im Rechtsbegehren Ziff. 3.*a.* bis 3.*h.* erwähnten Passagen weiter zu verbreiten, etwa durch Unkenntlichmachung der entsprechenden Passagen. Stets soll nicht nur die wörtliche, sondern auch die sinngemässe Verbreitung der persönlichkeitsverletzenden Aussagen verboten bleiben, ohne dass alle verletzenden Ausdrucksweisen im Einzelnen im Voraus formuliert werden müssen (vgl. BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 3.3).

**Bemerkung 9:** Das sog. **Bestimmtheitsgebot** verlangt, dass jede einzelne verletzende Handlung möglichst genau umschrieben wird, damit diese Handlung auch mit einer entsprechenden Massnahme unterbunden werden kann, welche den Verletzer zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Nur solche konkreten Massnahmen sind ihrerseits vollstreckbar und erlauben überdies, dass auch die vom Verbot erfassten ähnlichen Handlungen einigermassen bestimmt werden können, um so Umgehungen zu verhindern (vgl. ZPO Komm-Bopp/Bessenich, Art. 84 N 10).

* 1. Selbst wenn die Beklagten die Texte und die Fotomontage inzwischen aus dem Internet entfernt bzw. den Text entsprechend abgeändert haben, so sind die ursprünglichen Texte in der Regel trotzdem weiterhin im Internet, etwa auf Zwischenspeichern von Suchmaschinen, vorhanden und einsehbar. Wie bereits erwähnt, ist gerichtsnotorisch, dass fast alle Internetnutzer in der Schweiz vor allem über Google suchen. Es drängt sich deshalb auf, die Beklagten zu verpflichten, bei Google Schweiz zu veranlassen, dass deren Berichte über die Kläger aus den Datenspeichern von Google vollständig gelöscht werden. Solche Anträge an Google auf Entfernung können die Beklagten bei Google inzwischen auch online rasch erwirken. Dadurch wird Google nicht Partei in diesem Prozess. Vielmehr werden lediglich die Beklagten zur Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung an Google als aussenstehenden Dritten verpflichtet, was gestützt auf Art. 344 Abs. 1 ZPO ohne weiteres möglich ist (HGer ZH, 22.04.2013, ZR 2013 Nr. 35 E. IV.4.14 und HGer ZH, 26.06.2014, zit. in BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 in B.b, betr. Löschung in Archiven wie SMD Schweizer Mediendatenbank AG bzw. deren Tochter Swissdox AG). Entsprechende Löschungen sollen die Beklagten auch noch bei folgenden Betreibern von Suchmaschinen und von Medienbanken veranlassen: [Der Sachverhalt wäre hier noch zu ergänzen, ebenso wären noch Beweismittel dazu anzugeben.]

**Bemerkung 10:** Im ordentlichen Prozess geht es grundsätzlich immer um die **definitive Löschung** der Interneteinträge in den Archiven der Medien (anders allenfalls bei vorsorglichen Massnahmen, vgl. § 53, Rz 6, Bemerkung 11). Entfernen die Beklagten die Texte sofort aus dem Internet oder ändern sie die Texte, so sind diese in der Regel trotzdem weiterhin bei Drittpersonen über das Internet oder in einem Archiv einsehbar. Die Verletzer sollen deshalb bei diesen Dritten die Löschung der persönlichkeitsverletzenden Texte verlangen. Solche Begehren müssen wiederum konkret formuliert werden. Würde sich der Dritte weigern, so müsste gegen ihn wegen Persönlichkeitsverletzung direkt geklagt werden. Bekanntlich haftet nach dem klaren Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 ZGB jeder, der an einer Persönlichkeitsverletzung mitwirkt, und zwar unabhängig von der Grösse seines Tatbeitrages. Dies gilt auch für **Provider** (dazu BGer 5A\_792/2011 vom 14.01.2013 E. 6 betr. Passivlegitimation eines Providers, welcher Speicherplatz für fremde Blogs bereit stellt). Zur direkten Vollstreckung s. auch. § 53, Rz 6, Bemerkung 15.

* 1. Die Kläger gehen davon aus, dass die Beklagten keine weiteren Persönlichkeitsverletzungen begehen werden, wenn die Kläger mit ihrer vorliegend gestellten Klage auf definitive Beseitigung der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen obsiegen, da die Beklagten bisher gegen die angeordneten vorsorglichen Massnahmen – soweit bekannt – nicht verstossen haben.

**Bemerkung 11:** Unterlassungsklagen setzen voraus, dass durch eine konkrete Handlung eine Rechtsverletzung ernsthaft zu befürchten ist bzw. unmittelbar droht (BGE 124 III 72 E. 2.a), was glaubhaft zu machen ist. Könnte der persönlichkeitsverletzende Bericht auf der Hompage der Beklagten weiter eingesehen werden, so wäre die in Zukunft drohende Verletzung zweifellos gegeben.

Indizien für eine bevorstehende Verletzung bilden häufig bereits in der Vergangenheit begangene Verletzungen, vor allem wenn eine Verwarnung nach einer Verletzung in der Vergangenheit wirkungslos geblieben ist, weil beispielsweise der Beklagte die Widerrechtlichkeit bestritten hat (BGE 124 II 72 E. 2.a; BK ZPO-Markus, Art. 84 N 8 f.). Es kann auch versucht werden, den potenziellen Rechtsbrechern eine genau umschriebene Unterlassungserklärung vorzulegen, welche sie unterzeichnen sollen. Weigern sie sich, so kann je nach den konkreten Umständen auch daraus eine unmittelbar drohende Rechtsverletzung abgeleitet werden.

V. Feststellungsanspruch

* 1. Die Feststellungsklage nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB setzt voraus, dass sich die widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung für die Kläger weiter auswirkt. Davon ist auszugehen, solange ein Presseartikel noch weiter besteht und in Printform bei zahlreichen Lesern noch vorhanden ist oder online in Archiven und im Internet auffindbar ist (BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 12.2; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 6 ff.). Vorliegend wurde aufgezeigt, dass der Artikel der Medien AG von zahlreichen anderen Medien aufgenommen worden ist und auch Eingang in Suchmaschinen, Archive und in die sozialen Medien (wie Twitter und Blogs) gefunden hat (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 21 ff.). Es dürfte inzwischen gerichtsnotorisch sein, dass es praktisch unmöglich ist, solche weit gestreute persönlichkeitsverletzenden Äusserungen je ganz aus dem Internet zum Verschwinden zu bringen. Die Kläger verlangen deshalb, dass das Gericht feststellt, dass die Medien AG mit ihrem Bericht und Ferdi Kühne mit seiner Homepage eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung gegenüber Gregor Gross und der Dienstleistungs-AG begangen haben. Dagegen verzichten sie auf eine Urteilspublikation im Sinne von Art. 28a Abs. 2 ZGB.

**Bemerkung 12:** Eine Urteilspublikation dient auch der Beseitigung der Störung und hat überdies eine Genugtuungsfunktion (BGE 131 III 26 E. 12 unter Hinweis auf Art. 49 Abs. 2 OR). Anders als die Gegendarstellung gibt das Urteil die im ordentlichen Verfahren abgeklärte materielle Wahrheit wieder. Die Urteilspublikation kann allerdings auch zu einer zusätzlichen für die Kläger unliebsamen Medienpräsenz und zu weiteren Negativmeldungen über die Kläger führen (in diesem Sinne das Handelsgericht Zürich, zit. in BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 11). Der Kläger kann im Rahmen einer Urteilspublikation nicht verlangen, dass sich ein Beklagter für seine persönlichkeitsverletzenden Äusserungen entschuldigt und diese zurücknimmt (BGer 5A\_309/2013 vom 04.11.2013 E. 6.3.3). Eine solche **Entschuldigung** kann jedoch Gegenstand eines Vergleichs sein.

VI. Schadenersatzanspruch

* 1. Art. 28a Abs. 3 ZGB verweist für den Schadenersatzanspruch auf die Bestimmungen von Art. 41 ff. OR. Da die vorstehenden Persönlichkeitsverletzungen rechtswidrig sind, ist gleichzeitig auch die Voraussetzung der **Widerrechtlichkeit** gegeben.
  2. Ebenso liegt ein **Verschulden** der Beklagten vor: Sie haben einerseits wissentlich mit der Fotomontage das Recht von Gregor Gross am eigenen Bild verletzt. Andererseits haben sie ohne nähere Abklärung unwahre rufschädigende Tatsachen über beide Kläger verbreitet. Damit haben die Beklagten vorsätzlich oder zumindest fahrlässig die vorliegenden Persönlichkeitsverletzungen begangen. Der zuständige Redaktor der Medien AG kann sich nicht damit begnügen, den Aussagen von Ferdi Kühne einfach zu glauben, ohne selber nähere Abklärungen zu tätigen. Dieses Verhalten ihrer formellen oder faktischen Organe muss sich die Medien AG anrechnen lassen (Art. 55 Abs. 2 ZGB).

**Bemerkung 13:** Den Medien wird aber zugestanden, dass sie sich auf anerkannte Nachrichtagenturen und auf Pressemitteilungen der Behörden verlassen dürfen und den Inhalt grundsätzlich nicht nachprüfen müssen (vgl. etwa BGE 129 III 209 E. 3.a). Die Beklagten müssen als Parteien im Zivilprozess im Übrigen ihre **Informationsquellen** grundsätzlich offenlegen (Art. 160 Abs. 1 lit. a und b ZPO, Art. 163 Abs. 1 ZPO), sofern sie dem Gericht nicht glaubhaft machen können, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (Art. 163 Abs. 2 ZPO). Soweit Medienleute als Zeugen angerufen werden, können sie sich stets auf den Quellenschutz gemäss Art. 166 Abs. 1 lit. e ZPO berufen.

* 1. Die Klägerin 2 hat einen **Schaden** von mindestens CHF 500‘000.00 durch die falschen und rufschädigenden Behauptungen der beiden Beklagten erlitten. Seit Veröffentlichung des Berichts der Medien AG ist ihr Umsatz erheblich zurückgegangen. In den letzten beiden Monaten hat sie einen Umsatzeinbruch von CHF 400‘000.00 hinnehmen müssen, was auf ein Jahr umgerechnet rund CHF 2.4 Mio. ergibt. Daraus errechnet sich ein Schaden von insgesamt CHF 500‘000.00. Zu erwähnen ist, dass die Fixkosten kaum reduziert werden konnten, weshalb der Umsatzeinbruch zu einem so hohen Gewinnrückgang geführt hat. Es wird dazu auf die beiliegende Berechnung des beigezogenen Ökonomen Harry Klug verwiesen. [Die wesentlichen Sachverhaltselemente, inkl. Schadensberechnung sind aber in der Klageschrift selbst näher zu substanziieren.]

**BO:** Privatgutachten Harry Klug **Beilage 51**

**BO:** Harry Klug [Adresse], [Wohnort] **als Zeuge**

**BO:** Gerichtliches Gutachten

**Bemerkung 14:** **Privatgutachten** gelten als Urkunden nach Art. 177 ZPO und haben im ordentlichen Verfahren kaum einen Beweiswert (HGer ZH, 15.9.2015, ZR 2016 Nr. 16 E. 5.2.1). Die darin aufgestellten Behauptungen können aber dazu dienen, den Schaden zu substanziieren, weshalb die entsprechenden wesentlichen Behauptungen in der Klageschrift selbst aufzuführen sind. Bleibt eine genaue Schadensberechnung nicht möglich, so kann der Richter aufgrund der vorhandenen Anhaltspunkte den Schaden gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR schätzen. Der Schaden muss aber in seinen Umrissen behauptet werden (Guldener, Zivilprozessrecht, S. 167).

* 1. Dass dieser Schaden in der Form eines Gewinneinbruches gerade wegen diesen Persönlichkeitsverletzungen und nicht aus anderen Gründen entstanden ist, lässt sich naturgemäss nicht strikt beweisen, weshalb der sog. Anscheinsbeweis genügt (BK ZGB-Walter, Art. 8 N 79 ff.). Es genügt nachzuweisen, dass nach der allgemeinen Erfahrung solche Vorwürfe in den Medien und im Internet, die Gesellschaft erbringe sehr schlechte Dienstleistungen, zu einem Umsatzrückgang führen. [Der Sachverhalt ist noch näher zu substanziieren. Dabei ist etwa aufzuzeigen, dass der Ruf bisher gut war, dass mittels einer PR-Agentur ein noch grösserer Schaden verhindert werden konnte, dass die Kunden bisher stets zufrieden waren, dass die Dienstleistungen objektiv gut waren, dass die Nachfrage nach dieser Art von Dienstleistungen immer noch besteht, etc.]

**BO:** Privatgutachten Harry Klug **Beilage 51**

**BO:** Diverse Kunden **als Zeugen**

. **BO:** Gerichtliches Gutachten

**Bemerkung 15:** Meistens ist es schwierig, den Nachweis zu erbringen, dass gerade die ungerechtfertigten persönlichkeitsverletzenden Aussagen die Ursache für den erlittenen Schaden waren. Dabei hilft der Anscheinsbeweis für den Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhanges, welcher wie Art. 42 Abs. 2 OR zu einer gewissen Beweiserleichterung führt. Die Kosten für die schadensmindernden Massnahmen hat der Schädiger ebenfalls zu ersetzen; wiederum muss aber aufgezeigt werden können, wegen welchen Persönlichkeitsverletzungen welche Ausgaben (etwa für einen PR-Berater) zwecks Schadensminderung (vgl. Art. 44 OR) sinnvollerweise getroffen werden mussten (s. BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 14). Dazu ein Beispiel in BGer 5C.57/2004 vom 02.09.2004: Infolge persönlichkeitsverletzender Berichte in den Medien findet ein Arbeitnehmer nach seinem Stellenverlust während fünf Jahren keine neue Stelle mehr. Der Herausgeber der Zeitschrift wird zu Schadenersatz in der Höhe von CHF 1.12 Mio. nebst 5% Zins verpflichtet. Zur Möglichkeit der vorgezogenen Beweisabnahme vgl. II. Klageschrift, Bemerkung 17.

* 1. Der Kläger 1 macht Schadenersatz in der Höhe von CHF 100‘000.00 geltend. [Der Sachverhalt wäre noch näher darzustellen. Für die Problemstellungen kann auf die vorangehenden Ausführungen bezüglich der Klägerin 2 verwiesen werden.]
  2. [Evtl. noch ergänzende Hinweise zur Solidarität und zum Zins.]

VII. Genugtuung

* 1. Der Kläger 1 verlangt eine Genugtuung von CHF 15'000.00 gestützt auf Art. 49 OR. Die Beklagten haben durch ihre unzutreffenden Vorwürfe und die bösartige Bildmontage gegenüber dem Kläger 1 seine berufliche wie private Ehre und das Recht am eigenen Bild schwer verletzt. Die Veröffentlichung in einer bekannten Zeitung und im Internet führte zu einer grossen Verbreitung der Persönlichkeitsverletzungen. Die Beklagten haben sich auch bis heute nie entschuldigt und beharren nach wie vor auf ihren ungerechtfertigten Vorwürfen. Da eine schwere Persönlichkeitsverletzung vorliegt, die bis heute in keiner Form wieder gutgemacht worden ist, ist eine Genugtuungszahlung angebracht. Die beiden Beklagten haften solidarisch (Art. 50 Ans. 1 OR; BGE 131 III 26 E. 12.1). Bei solch schweren Ehrverletzungen ist der verlangte Betrag durchaus angemessen. In vergleichbaren, mehrere Jahre zurückliegenden Fällen setzten die Gerichte die Genugtuung bereits auf CHF 15'000.00 fest (vgl. etwa BGE 130 III 699 = Pra 2005 Nr. 74 E. 5.3; BGE 126 III 161 = Pra 2001 Nr. 80 E. 4.b; BGer 2A.350/2003 vom 05.08.2004 = Pra 2005 Nr. 17 E. 6).

**Bemerkung 16:** Die Dienstleistungs-AG als juristische Person kann ebenfalls Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung verlangen, doch sind die Anforderungen eher strenger und macht die Zusprechung eines Geldbetrages kaum Sinn (vgl. BK OR-Brehm, Art. 49 N 40 ff.). Möglich ist auch eine Urteilspublikation als eine andere Form der Genugtuung (BGE 131 III 26 E. 12.2.1). Im Übrigen besteht ein Anspruch auf einen Schadenszins auch für die Genugtuungssumme (BK OR-Brehm Art. 49 N 95).

VIII. Gewinnabschöpfung

* 1. Die Dienstleistungs-AG verlangt überdies von der Medien AG eine Gewinnabschöpfung in der Höhe von CHF 100'000.00. Sie stützt diesen Anspruch auf Art. 28a Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 423 OR. Die Hauptschwierigkeit für die Kläger bildet der Nachweis, dass nicht nur ein Gewinn entstanden ist, sondern dass der Gewinn eine Folge der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung ist. Für den Nachweis des Kausalzusammenhangs genügt der Nachweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und für die Höhe des Gewinnes ist in Analogie zu Art. 42 Abs. 2 OR eine Schätzung erlaubt (BGer 5A\_658/2014 vom 06.05.2015 E. 13.2.1).
  2. Dabei hat das Bundesgericht in BGE 133 III 153 noch weitere erhebliche Beweiserleichterungen für die Kläger geschaffen. Bezüglich des Kausalzusammenhangs muss nicht die durch den persönlichkeitsverletzenden Zeitungsbericht konkret erfolgte Gewinnsteigerung nachgewiesen werden, sondern es genügt, dass die jeweilige Berichterstattung eines bestimmten Mediums von der Ausrichtung und Aufmachung her geeignet ist, zur Erhaltung der Auflage im Print- wie im Onlinebereich beizutragen (BGE 133 III 153 E. 3.4 und 3.6 unter Hinweis auf die allgemeine Lebenserfahrung). Beim vorliegenden süffisant geschriebenen Bericht mit der Bildmontage kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass er durchaus geeignet gewesen ist, zur Auflagensteigerung oder -erhaltung nachhaltig beizutragen. Die Medien AG hat mit diesem Bericht zweifellos Geld verdient.
  3. Eine Gewinnschätzung setzt voraus, dass gewisse Eckdaten wie Umsatz, Auflage- und Leserzahlen, aber auch die Grösse und Positionierung des Medienunternehmens bekannt sind. Eigentliche Kampagnen gegen eine bestimmte Person dienen ganz besonders der angestrebten Absatzförderung des Mediums (BGE 133 III 153 E. 3.5). Vorliegend ist zuzugeben, dass eine eigentliche Kampagne gegen die Klägerin 2 dank den eingeleiteten vorsorglichen Massnahmen bisher verhindert werden konnte, doch hat der Zeitungsartikel auch in anderen Medien grosse Beachtung gefunden (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 21 ff.) und war damit auch gute Werbung für die Medien AG. Diese Werbewirkung dauert noch an, zumal es sich bei den beiden Beklagten um bekannte Persönlichkeiten handelt.

**BO:** Diverse Kunden **als Zeugen**

**BO:** Berichte über die beiden Kläger in Zeitschriften und im Internet **Beilagen 52–60**

* 1. Die Klägerin 2 kann den genauen Gewinn noch nicht beziffern, sie geht aber von einem Minimalbetrag von CHF 100'000.00 aus und behält sich die genaue Bezifferung nach durchgeführtem Beweisverfahren vor. Es liegt ein Anwendungsfall von Art. 85 ZPO vor, da die massgebenden Tatsachen in der Sphäre der Beklagten 2 liegen, so dass der Klägerin 2 verunmöglicht wird, diese Tatsachen zu kennen (vgl. ZPO Komm-Bopp/Bessenich, Art. 85 N 12; BGE 116 II 215 E. 4). Immerhin geht die Klägerin 2 von folgenden Tatsachen aus: Die Tageszeitung der Beklagten 2 ist ihr Flaggschiff. Die Leser interessieren sich vor allem für ihre Berichte über Personen aus Zürich und Umgebung. Der grosse Leserkreis führt auch zu entsprechend grösseren Werbeeinnahmen. Die Klägerin 2 schätzt, dass etwa 60% der Einnahmen direkt oder indirekt mit dieser Tageszeitung zusammenhängen. Die Beklagten dürften pro Jahr sicher etwa 20–30 vergleichbare Berichte wie denjenigen über die Kläger publizieren. Geht man davon aus, dass diese Berichte etwa 10% von diesen Einnahmen ausmachen, so würden insgesamt 6% der Einnahmen auf diesen Bericht entfallen. Damit dürfte ein Bericht allein rund 0.25% zu den Bruttoeinnahmen beitragen. Dies ergibt den abzuschöpfenden Bruttogewinn.

**BO:** Jahresrechnungen und Buchhaltungsunterlagen der Beklagen 2 der letzten 3 Jahre inkl. Eckdaten zu Auflage, Umsatz, Leserzahlen **Edition durch die**

**Beklagte 2**

**BO:** Gerichtliches Gutachten betr. Bruttogewinnberechnung

**BO:** [evtl. Zeugen]

* 1. Zu ergänzen bleibt, dass die Beklagte 2 keine schwarzen Zahlen schreiben muss, damit die Klägerin 2 einen Anspruch auf Gewinnabschöpfung hat, kann doch der abzuschöpfende Gewinn auch in der Verlustminimierung bestehen (BGE 133 III 153 E. 3.5). Vom Bruttogewinn kann die Beklagte 2 die unmittelbar mit dem Gewinn zusammenhängenden Aufwendungen abziehen, wofür sie die Beweislast trifft, nicht aber die Fixkosten (HaftpflichtKomm-Fritschi/Jungo, Art. 423 OR N 36 f.; BGE 134 III 306 E. 4.1.1).

**Bemerkung 17:** Die Berechnung der Gewinnherausgabe bleibt dornenvoll. Der Gewinn kann Folge von verschiedensten Ursachen sein. Beruht der Gewinn z.B. auf Werbemassnahmen und zugleich auch auf dem persönlichkeitsverletzenden Bericht, so kann eine Reduktion der Gewinnabschöpfung nach Art. 42–44 OR erfolgen (CHK OR-Jenny/Maissen/Huegenin, Art. 423 N 18). Im Übrigen setzt die Gewinnabschöpfung kein Verschulden aus.

Nach Lehre und Rechtsprechung hat die Klägerin 2 gegenüber der Beklagten 2 einen materiellrechtlichen Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung (CHK OR-Jenny/Maissen/Huegenin, Art. 423 N 19; BGE 133 III 273 E. B.und E. 4), so dass auch eine (schwerfällige) Stufenklage in Frage kommt (dazu ZPO Komm-Bopp/Bessenich, Art. 85 N 9 und 10). Da das Beweisverfahren gestaffelt erfolgen kann (vgl. Art. 226 Abs. 3 ZPO; ZPO Komm-Leuenberger, Art. 226 N 11 ff.), wäre es auch möglich, dass beispielsweise eine Urkundenedition schon nach der Klageantwort vom Richter angeordnet wird, was für die Parteien die Substanziierung in der Replik und Duplik erheblich erleichtern könnte.

IX. Vollstreckungsmassnahmen und Prozesskosten

* 1. Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Stets ist dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Vorliegend werden Zwangsmassnahmen nach Art. 343 ZPO beantragt, welche auch miteinander verbunden werden können (BK ZPO-Kellerhals, Art. 343 N 9). Die Kläger beantragen, dass der Beklagte 1 und die zuständigen Organe (Geschäftsleitung) der Beklagten 2 wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung **gemäss Art. 292 StGB** bestraft werden, wenn sie gegen das Urteil verstossen. Zusätzlich soll die Strafandrohung noch durch eine Ordnungsbusse verstärkt werden, wodurch auch die Medien AG als juristische Person unmittelbar betroffen ist. Es soll deshalb den Beklagten 1 und 2 für den Widerhandlungsfall auch noch eine **Ordnungsstrafe** von CHF 500.00 für jeden Tag der Nichterfüllung angedroht werden.

**Bemerkung 18:** Üblich ist nur die Androhung nach Art. 292 StGB. Art. 343 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 und 3 ZPO würden auch eine direkte Vollstreckung mittels Zwangsmassnahmen erlauben (vgl. dazu § 53, Rz 6, Bemerkung 15). Eine Bestrafung nach Art. 292 StGB erfolgt in einem meistens mehrere Monate dauernden Strafverfahren. Die Höchstbusse beträgt CHF 10'000.00.

* 1. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuche ich Sie, die eingangs gestellten Rechtsbegehren unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten gutzuheissen. Diese Regelung soll auch für das vorangegangene Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen gelten.

**Bemerkung 19:** Über die Prozesskosten bei vorsorglichen Massnahmen vor Rechtshängigkeit des Hauptprozesses kann unabhängig von der Einleitung und dem Ausgang eines allfälligen Hauptprozesses entschieden werden (so BK ZPO-Sterchi, Art. 104 N 9 ff.). Die Regel von Art. 104 Abs. 3 ZPO gilt nur für vorsorgliche Massnahmen, welche im Rahmen des Hauptprozesses verlangt werden. Vertretbar erscheint aber auch – in Anlehnung an frühere kantonale Regelungen und unter Hinweis auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO –, dass ein abweichender Entscheid im Hauptprozess sich auf die Verteilung der Prozesskosten im Massnahmeverfahren auswirken kann (in diesem Sinne ZPO Komm-Jenny, Art. 104 N 9 f.).

Abschliessend ersuche ich Sie um Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren und Anträge.

Freundliche Grüsse

[Unterschrift des Rechtsanwaltes der Kläger]

[Name des Rechtsanwaltes der Kläger]

vierfach

Beilage: Beweismittelverzeichnis vierfach mit den Urkunden dreifach